

Gesetzliche Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Im Rahmen des verpflichtenden Praktikums in der fachpraktischen Ausbildung (fpA) gilt es im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten.

Art der Tätigkeit	Schüler dürfen während des fpA-Praktikums nur mit für sie geeigneten Tätigkeiten, die dem Berufsbild der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechen, beschäftigt werden. Generell gilt: Die Tätigkeiten orientieren sich an den Tätigkeiten eines Auszubildenden.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (ohne Ruhepausen)	Kinder (unter 15 Jahre): 7 Stunden Jugendliche (15 bis unter 18 Jahren und keine Vollschulzeitpflicht): 8 Stunden
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	Kinder (unter 15 Jahre): 35 Stunden Jugendliche (15 bis unter 18 Jahren und keine Vollschulzeitpflicht): 40 Stunden Bemerkung: Die Arbeitszeit im fpA-Praktikum kann von 37,2 Stunden bis 40 Stunden betragen.
Ruhepausen	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen und sind abhängig von der Arbeitszeit: Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden: 30 Minuten Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: 60 Minuten
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
Nachtruhe	20:00 – 6:00 Uhr
Beschäftigungsdauer	5 Tage pro Woche
Ruhetage	Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist verboten (Ausnahme u.a. in der Gastronomie, siehe JArbSchG §§ 16-18) Bemerkung: Auf Anordnung der Schule kann eine Nacharbeit auch für einen Samstag anberaumt werden.
Arbeitsschutz	Praktikanten dürfen keine Arbeiten verrichten, die sie körperlich oder seelisch zu sehr belasten. Ausnahmen: Schutz ist durch Praktikumsbetreuer oder anderen Fachkundigen gewährleistet Verordnung: Gefahrenstoffverordnungen mit speziellen technischen Regeln und einschlägige Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Entsprechende Belehrungen des Praktikanten müssen vor Praktikumsbeginn durchgeführt und sollten quittiert werden.
Urlaub	Der Schülerpraktikant hat mangels eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses keinen Anspruch auf Urlaub. Bemerkung: Zudem handelt es sich bei dem fpA-Praktikum um eine schulische Veranstaltung, sodass die regulären Schulferien einzuhalten sind.
Vergütung/Bezahlung	Kein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung.

	Bemerkung: Das fpA-Praktikum ist unentgeltlich, da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt.
Unfallversicherung	Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant unfallversichert
Haftpflichtversicherung	Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerpraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten übernehmen.
Datenschutz/Schweigepflicht	Wenn Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter die DSGVO und/oder das BDSG fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.